

* P * V * I * S *

* 1 * 6 * 2 * 4 *

- I. De Ultimo Diaboli factu Dan Lipperum in Winyern. M. Lampri.
- II. Wauffmal geyfang, loden Rip: Rip: Winder Wip
- III. Colloquium nouum monetarium
- IV. Sydermanni Januuallage von der falschen Winyern d'age
- V. Etholog: fo Wunz l'age ob Geistliche Obriheit d'ing r
Wunz konne Casus gringere uerfay?
- VI. Andere Etholog: fo Wunz l'age Wier Geistliche Obriheit
bey der izing Wunz d'ofen In d' Wunz
- VII. Sub Euphuist. Daffing Consistorij zu Wittumburg Informal
Kaisere r'ingur der Rippur
- VIII. Vakation der Juristen und Winder der Mindesfussigen
Euphuist
- IX. Wunz Ethic Pust Euphuist Wilhelmb Bischoff zu
Salle
- X. Pustling Braum: r'ingur Wunz Ethic und Taxordnung
- XI. Exordium Pust Euphuist Wilhelmb Bischoff zu
Salle
- XII. Exordium Pust Augusti zu Salsalt
- XIII. Humilitas Wunz Ethic Pust Euphuist Wilhelmb
Seminarstratorij zu Falle
- XIV. Pust Johann d'ingur, Euphuist zu Daffing Wunz
Mandat und Taxordnung
- XV. Wunz Ethic Georgel Wilhelmb d' Wunz f'uch zu
D'ingur d'ingur
- XVI. Wunz Ethic d' Wunz d'ingur d' Wunz d'ingur
Wunz d'ingur d' Wunz d'ingur
- XVII. Pustling d' Wunz d'ingur d' Wunz d'ingur
Wunz d'ingur d' Wunz d'ingur

Na. 31.



Wser/ von Gottes

Gnaden / Georg Wilhelms / Marggraffens
zu Brandenburg / des heiligen Römischen Reichs Erz-
Sämmerer vnd Churfürstens / in Preussen / zu Gütlich /
Gleve / Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben / Wen-
den / Auch in Schlesien / zu Grossen / vnd Jägerndorff
Herzoges / Burggraffens zu Nürnberg / vnd Fürstens
zu Rügen / Graffens zu der Mark / vnd Ka-
vensperg / Herrens zu Kavenstein.

Darnach sich ein jedtweder / der von Frembden / oder
Einheimischen / in diesen Unsern Landen / Handel
vnd Wandel treiben wil / allenthalben zu achten.



Erstlich Gedruckt zum Berlin / durch George Kungen
Im Jahre Christi 1623.

17
1718

Die Geschichte der Stadt Magdeburg

Die Stadt Magdeburg ist eine der ältesten Städte Deutschlands. Sie wurde im Jahre 919 gegründet und ist seitdem ein wichtiger Handelsplatz. Die Stadt ist bekannt für ihre Burgen und ihre Kirchen. Die Geschichte der Stadt ist sehr interessant und verdient eine eingehende Untersuchung.



Die Geschichte der Stadt Magdeburg ist ein interessantes Thema, das viele Fragen aufwirft. Die Stadt hat eine lange und bewegte Geschichte, die sich über Jahrhunderte erstreckt. Die Forschung über die Stadt ist noch im Gange, und es werden noch viele Entdeckungen gemacht werden.



In Gottes Gnaden/Wir Georg Wilhelm
Marggraff zu Brandenburg/des heiligen Römischen
Reichs Erzkämmerer vnd Churfürst/in Preussen/
zu Göllich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Memmern/ der
Cassuben/Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen/ vnd Jäger-
dorff/ Herzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Rügen/ Graff
zu der Mark vnd Ravensperg/ Herr zu Ravensstein/ etc. Ent-
bieten allen vnd jeden/ dieses vnseres Edicts ansichtigen/vnserer
Gnade vnd Gruß/ vnd geben ihuen/ da benebens/hiemit zu er-
kennen/wie das Wir zwar/vns gänzlich versehen/durch die vo-
rige ergangene Verordnung vnd publicirte Edict: Sonderlich
aber durch die seithero angerichtete Münzen/beydes allhier/in
vnserer Residenz/wie auch in vnserer Stadt Crossen/allen denen
im Münzwesen eingerissenen Mängeln/vnd dadurch/ins Land
eingeführten hohen Beschwerden: Rath zu schaffen/vnd ent-
gegen zu gehen. Gestalt es vns dann auch also der Münzen
halb/von Inländischen/vnd Außwertigen/scheinlich gar gnug
fürbracht worden.

Wir befinden aber nunmehr im Wercke/vnd mit der That
das solches alles/nicht zwar/aus Schuld der aufgangnen Ge-
bot/vnd Verbot/sondern vielmehr aus Mißbrauch/vnd vnrech-
ter deuteleyen derselben: den Effect vnd Wirkung/nicht haben
wollen: Den sie billich hetten haben sollen: Auch wol haben kön-
nen: Ob mit den Sachen/recht vmbgangen worden were.
Dann/da vnser Edict klärlich gnug besagen/das der Reichsthä-
ler/nicht höher/als zu fünff schlechten Thalern/genommen vnd
gegeben werden sollte: Welches darumb geschähe/ alldieweil
Leute wahren/welche sich allbereits vielfältig vntersunden/den-
selben/vmb sechs vnd sieben Zahl Thaler aufzubringen. Wie
dann noch heuten/in benachbarten Provinzen geschieht. So
würden vnser Edict ganz vnrucht/vnd gezwungener weise/dar-
in außgedeutet/sampt hetten Wir gebotten/den Reichsthäler/
nicht

nicht geringer / als zu fünf schlechten Thalern / auß zu geben.
Welches aber auch dem Buchstaben vnserer Edict / ganz zu wi-
der.

Vnd daher erfolget nun weiter / diese grosse Ungelegen-
heit / das man den Leuten / in grossen Bezahlungen / wie auch / in
entrichtung der Besoldungen / an statt außgezelter hundert Tha-
ler / an guten alten Sorten / nur zwanzig Reichsthaler hinwider
andringen / oder auch / vor hundert Thaler / an altem Gelde / ge-
Sär. 100 bährender Besoldung / nur zwanzig Reichsthaler verreichten
Thaler wollen: Welches hernacher / gute ehrliche Leute in allen Stän-
alt Geldt den / Geistlich vnd Weltlich / Adelige / vnd andere Widwen /
20 Rtbl. Wäysen / Kirchen / Schulen / vnd Hospitalen / die von ihren
Renthen / Gültten / Zinsen / vnd Besoldungen leben sollen: vnd
sonsten keine Einnahme gehabt / also hart getroffen / das man-
cher / das seine darüber / ganz hat einbüßen vnd zu sehen müssen.

Mit manchem ist es darüber auch / also weit kommen / das
er sich fast von Sinnen geämet / auch wol gar Hand ansich selbst
legen wollen: Manlicher hat sich auch / vnd zwar / so wol inmer /
als außser Gerichts / verlauten lassen dürfen / ob er also gezwun-
gen / vor Tausendt Thaler / guter alter Münzen / zwey Hundert
Reichsthaler / nehmen müste / das Leben gar darbey zuzusetzen.
Dann man leichtlich zu erachten / was es vor Geblütze sehen
müsse / wann mancher / die ganze Zeit seines Lebens / dran ge-
strack / so viel als er / an guten Gelde außgezchlet / vor sich zu brin-
gen / vnd hernacher / also liederlich / vnd zwar antoritate publica
vmb das seinige zukommen.

Es seind auch vnserer Rätthe / vnd andere Gerichte / hter-
durch dermassen Irre gemacht / das sie in entsehung gütlicher
Handelung / nicht mehr gewist / was sie den Sachen vor einen
Aufschlag / vnd Rechtlichen decision geben solten. Zumassen
dann dergleichen / sehr viel / bloß auß diesen Ursachen / in suspen-
so verblieben / vnd gelassen werden. Was aber solches vor einen
sehr grossen Nachtheil vnd Unheil / einem Lande begehre / das
redet das Werck an ihm selbst. Vnd

Vnd eben Beschaffenheit/hat es auch mit den kleinen Mün-
 ken / so an Groschen / doppelten Groschen / drey / vier / auch sechs ^{Groschen}
 Groschenstück / allhier vnd zu Cossen / geschlagen worden / ge- ^{sche einfa-}
 wonnen. Denn da deren die Markt / nur drey Loth ins feine ge- ^{che dop-}
 halten / vnd an Groschen / allhier / dreyhundert vnd sechs vnd ^{pelte 3.4.6}
 vnd dreissig / zu Cossen aber / dreyhundert vnd zwanzig stücken / ^{Groschen}
 davon gestücker worden / vnd also fort / es auch nie keine andere ^{stück.}
 Meynung / bey vns gehabt / dann daß es bloß eine Current, vnd
 Handmünze seyn solte / dadurch dieses alleine zu wege zubringen /
 das man im täglichen Handkauffen / von einander kommen / nicht
 aber / wie zuvornhin geschehen / wegen mangel / an kleinen Mün-
 ken / ein Rufug / Tumult / vnd Empörung / vber die Lande / an-
 gestiftet vnd vnd erregt werden möchte: Ist man abermahls zu-
 gefahren / vnd haben die Schuldener / ihren Gläubigern / welche
 sich nicht in specie, Reichsthaler verschreiben lassen / solcher leich-
 ten / vnd dahin nimmer angesehenen Groschen / vier vnd zwanzig ^{24. leichte}
 sig / an statt eines Thalers / dessen vnerwogen / daß die Münze / ^{Groschen}
 so ihnen außgezehlet / gut / vnd also beschaffen gewesen / das vier ^{an statt ei-}
 vnd zwanzig derselben Groschen / oder aber zwölff Dütgen / wie ^{nes Thlers}
 auch sechs zehen Städter groschen / vnd also fortan / eines Thalers ^{24. Gro-}
 gar wol würdig: anzuwingen wollen. Welches aber gleichwol fei- ^{schen.}
 ne der Billigkeit liebhabende Obrigkeit gut heissen kan. ^{12. Dütgē}
16. Städ-

Worauß nicht weniger Lamentirens / wehklagens / vnd
 Winselens entstanden / auß dem vorigen. Weil bevorab / dieses
 hinzu kommen / daß der Handwerksman ins gemein / wie auch
 die Kramer alle / die Fischer / Becker / Brauer / Fleischer / ja auch
 der Tagelöhner / vnd Botenläuffer / die Bawren auff dem Lande /
 vnd wie sie weiter heissen / als den geringen Halt / derselben Ba-
 sualmünzen gesehen / vnd wie sie es mit deme gar nicht troffen /
 daß sie die Groschen von Anno 21. vnd 22. hiebevorn anzuneh- ^{Groschen}
 men / sich verweigert / da doch die meisten derselben / je so gut / viele ^{Anno 21.}
 auch besser / als diese gewesen / alle ding fünfffache so thewr / als ^{vnd 22. ge-}
 zuvornhin / gegeben / bezahlet vnd belohnet genommen. ^{weigert.}

A iij

Die

Die auch auff den Gränken gewohnet / wo die auch nach
Polen / Pommern / Meckelnburg / vnd andern Landenwärts /
mehr gelegen: Ob sie gleich / dieser Münzen gung gehabt: Ha-
ben jedoch davor / ausser Landes / auch nicht ein stücke Brodt / zu-
geschweigen / ein mehrers / erkauffen können: Sondern haben bey
diesem Gelde / Hunger vnd Durst leyden müssen: Ob sie nicht
Victualien, vor Victualien zugeben / vnd also eine permuta-
tion zu treffen / vermocht.

Ja / es seind die inconuenientien alle / so auß diesem schäd-
lichen Brunnquellen der leichten Münzen her geflossen: Nicht
alle zu erzehlen. Denn auch niemand / bey so vnstandhafftigem
Münzwesen / gewußt / was sein vermögen / oder nicht were.

Weil dann aber dieselben inconuenientien alle / vnd jede /
nicht abe / sondern vielmehr zu genommen haben würden / ob die-
sem / länger hätte zu gesehen werden sollen: Sonderlich / wann
auch betrachtet wird / das darüber noch vielmehr gutes Geldes
verschmolzen: vnd dahingegen / das Land / mit der leichten Mün-
zen / ganz vberführet / würden seyn: Der Vortheil auch / den
die Münze / allhier in loco gegeben / nicht dem gemeinen We-
sen / weniger aber vns: sondern allein / etlichen wenigen privatis
zu statten kömen: welche / da zuvorn ihre Vermögen sehr schlecht:
jeho dadurch / ganz vberflüssig Reich worden: Wir auch nicht ge-
meinet / vmb eines schlechten Gewinnes willen / so Wir aus der
Eroßni- Eroßnischen Münzen / mit Schaden vnd verderben des Landes /
sche Mün- haben können: Unser hohes Regaal der Münzen / lenger also
er. mißbrauchen zu lassen: Vnd / vber das die Exempel / andere be-
nachbahrten Lande / Die sich den alten Reichs saktionen vom
Münzwesen / in zeiten / hinwider bequemet / vnd conformiret:
vnd wiewol sie sich dabey befinden / auch wie gute wolfeile zeit / sie
haben: vor Augen stehen: welches auch unsere Alte Mark und
Prignitz / als welche demselben / albereits / vmb die verschieenene
Pfingsten / auff unsere Zulassung / auch gefolget: bezeugen kön-
nen:

ten: Es auch/ vber das alles / es stehē auch kurz/ oder lange an/
doch hinwieder zu letzt / zu der Alten Münzverfassung kommen
muß: nur daß der Schaden sehr hoch auffwachsen wird: da hie-
mit länger angestanden würde.

Als setzen Wir/hiermit/wolbedächtigt/ vnd nach viel ange-
hörten Bedencken (Gott verleyhe/ daß es Landen vnd Leuten/
zum auffnehmen / vnd gedeyen geschehe) auff: daß/ also balden/
publication dieses Edicts / der Reichsthaler / in allen vnsern R. Thal-
Landen / vnd Gebieten / disseits / vnd jenseits der Oder/ disseits sol gelten
vnd jenseits der Elben: höher nicht / als vmb vier vnd zwanzig/ disseits v.
der alten guten Groschen / wie die/ bis auff annum 1603. inclu- jenseits d.
sive geschlagen worden: vnd hinwiderumb / solcher Groschen Oder/di
vier zwanzig / vor einen Reichsthaler / gegeben vnd genommen seits vnd
werden sollen. jenseits d.

Der/bis daher allhier zu Cölln/ vnd dann zu Crossen gepräg- alte Gr.
ten Groschen aber / sol der Einfache Grosch / mehr nicht / als bis 1603.
zween/ der gedoppelte vier: daß drey Groschenstücke / sechs: das geschlagē
Viergroschen stücke / achte: das Achtgroschen stücke / sechs zehen/
gute / oder Reichspfennige: das Sechsgroschen stücke aber / einen/
vnd das Zwölffgroschen stücke / zween gute Groschen / gelten.

Wir erinnern vns hierbey / zwar / gar wol / das anders wo/
der Reichsthaler / zu anderthalben schlechten Thalern / noch gült- Anders
tig: allein können wir vns dasselbe nicht irren lassen. Dieweil wo der
Vns bewust / daß auch / an denen örtern / dessen Absetzung/ auff R. Thal.
vier vnd zwanzig gute Groschen in kurzem erfolgen werde: Die- 1² schlech
weil doch auff nunmehr / alle Käuffe vnd Contracte / auch kleiner te Thaler
vnd geringer Dinge: bloß / auff Reichsthaler / ohne benennung/
einiges werths derselben / gerichtet werden.

So haben wir auch / vor vnnötig erachtet / noch eine gewisse
Zeit / zu präfigiren, vnd zu benennen: in welcher sich dieses anfa-
hen solte: Sintemaln die Erfahrung / gnugsam geben: daß doch
keiner / das Geldt anders / als wie das Edict vermaa / auffnimbt:
So balden nur / mit dessen publication verfahren wird.

Wie

Wie es dann auch/an sich nichts besonders auff sich tragen
oder importiren kan/in ansehung/das derjenige/der seine Tha-
ler/oder Groschen/an heutigen diesem Rantz Edicte gemesse auß-
gibt/solche an Morgen von einem andern/hinwider also zuent-
pfahen.

**Neue
Schrecke-
berger vñ
Städter
Groschen
Deventer**

Weiters erholen wir anher/vorige unsere Verbot/wegen
der Neuen Schreckenberger/vnd neuen Städter groschen/dann
solche sollen nochmaln ganz vngültig verbleiben. Doch werden
davon außgenommen/die alten Deventer vnd Schamburgische
Schreckenberger/dann deren das Stücke vor zween gute Gro-
schen/wol bestehen kan.

**Polnische
Dütgen
Polnische
vnd Danz
ter Dertter
Polnische
Groschen**

Welche Meynung es dann auch/mit den Polnischen Düt-
gen/auch den Königlichen Polnischen/vnd Dancker Derttern/
auch alten Polnischen/vnd Preussischen Groschen hat/dann das
Dütgen/gilt seine zween gute Groschen/die Dertter sechs gute
Groschen/der alte Preussische vnd Polnische Grosche/seine acht
gute/oder Reichspfennige.

**Allerley
neue Gro-
schen.**

Anreichende aber/die neuen/vnd in diesem Jahre allererst
geschlagene Reichsgroschen/als wie da seind/die Erbstiftische
Magdeburgische/Fürstliche Braunschweigische/Lüneburgische/
Anhaltische/der Stadt Magdeburg/vnd andere mehr/seind zwar
dem Ansehen nach/ähnlich scheinlich. Weil aber unbekand/wie
sie am innerlichen Halte/bestehen mögen/deren auch noch zur
zeit/allhier zu Lande/also wenig gänge/vnd gäbe seyn/das man
zu keiner rechten Proben kommen kan/Als wolle ein jeder zuse-
hen/das er sich hiermit nit zu sehr beladen lasse. Dan/ob sie in der
Proben/den Reichs Ordnungen vngemeß/hernacher befunden
werden solten: köndten Wir nicht vorbeß/solche entweder abzu-
feyren: oder auch gar zuverbieten.

Nach dem Werthe des Thalers/sollen auch die Guldine
Sorten/als Ducaten/von allerley Art/Goldgulden/Tronen:
Kosnubeln ganze vnd halbe/wie sie weiters Nahmen haben/
regulirt

regulire werden: also / das der Ducat / seine acht und dreissig
 der gedoppelte / noch einsten so viel: Der alte Goldgülden / seine
 sieben und zwanzig: Die newen aber entweder gar nicht genomi-
 men: Oder da noch Sorten darunter / die noch gültig / doch mehr
 nicht / als ihre vier und zwanzig / Ein Crusat mit dem breiten
 Creuze / sechs und dreyssig / Ein Crusat / mit den langen Creuze /
 fünff und dreissig: Ein Crusat mit dem kurzem Creuze / vier
 und dreissig / ein Sonnen Crone / drey und dreissig / Ein Teston
 dreyssig / ein Engelotte vier und funffzig / gute Groschen / der gan-
 ze alte Rosenobel / vier Reichsthaler / vnd die halbe alte / zween
 Reichsthaler / die newen Rosenobel aber / vierde halben Reichs-
 thaler / vnd die halbe / sieben Ort dessen / gelten.

Verzeichniß was folgende Münze / disseits vnd jen-
 seits der Oder / so wol diessaits vnd jenseits der Elbe
 gelten sol:

Göldene Sorten.

| | | |
|------------------------------|--------------|---------------------|
| Ein alter Rosenobel | | 4 Reichsthaler. |
| Ein halber alter Rosenobel | | 2. Reichsthaler. |
| Ein newer ganzer Rosenobel | | 3½ Reichsthaler. |
| Ein newer halber Rosenobel | | 7 Reichs Orth. |
| Ein Engelotte | | 2 Reichschlr 6 gr. |
| Ein doppelter Ducat | 76 gr. thut | 3 Reichschlr 4 gr. |
| Ein Einfacher Ducat | 38 gr. thut | 1. Thaler 14. gr. |
| Crusat mit den breiten Creuz | 36 gr. | 1. Thaler 12. gr. |
| Crusat mit den langen Creuz | 35 gr. | 1 Thaler 11 gr. |
| Crusat mit den kurzen Creuz | 34. gr. | 1 Thaler 10. gr. |
| Eine Sonnen Crone | 33. gr. thut | 1. Reichsch 9. gr. |
| Ein Teston oder Pistolet | 30 gr. | 1. Reichsth. 6. gr. |
| Alte Rheinische Goldgülden | 27 gr. | 1. Thaler 3. gr. |
| Newe Goldgülden so gültig | 24. gr. | 1. Thaler. |

B

Elb

Silberne Sorten.

Ein Reichs Thaler vier und zwanzig alte Groschen / wie die
bis auff Annum 1603. inclusive geschlagen
worden.

Ein halber Reichs Thaler 12. Groschen

Ein Orth 6 Groschen

Polnische vnd Dancker Orter 6 Groschen

Deventer vnd Schaumburgische Schre-
ckenberger 2. Groschen.

Polnische Dütgen 2. Groschen.

Bis dahero zu Köln an der Spreew vnd
Erosnische gemünzte Sorten: Als.

Zwölff Groschenstück 2. Groschen.

Acht Groschenstück 1. gr. 4. pfennig.

Sechs Groschenstück 1. Groschen.

Vier Groschenstück 8 gute pfennig.

Drey Groschenstück 6 gute pfennig.

Doppelte Groschen 4 gute pfennig.

Einfache Groschen 2 gute pfennig.

Alte Preussische vnd Polnische Groschen 8 gute pfennige.

Alte Dre- Die alten Dreyer / vnd Pfennige / behalten auch ihren vo-
ner vnd rigen Werth / vnd machen vier derselben Dreyer einen guten
Pfennig. Groschen / vnd zwölff Pfennige auch einen.

Neue Dreyer. Mit den Newgemünzten Dreyern aber / von diesem Jah-
re / hat es eben die Meynung / wie oben vor derselben Art Gro-
schen / versehen stehet / dann ihr innerlicher Halt noch unbe-
kandt.

Vnd in Summa / sol überall ernstlich dahin mit Fleiß ge-
sehen werden / damit alles hinwieder zu dem alten Stande gerich-
tet / vnd gebracht werde.

Fere

Generis/ist auch davon vernehmung zu thun/wie es mit den
Obligationen/ vnd verschreibungen/ so hier zwischen/eines/vnd
des andern Orthes/aufgeben/ zu halten. Vnd erinnern Wir
vns gar wol/was de tempore Contractus, vnd de tempore
solutionis, inspiciendo, vor ein sehr weitleufftigen Streit/
zwischen den Rechtsgelahrten fürfelt.

Wir wollen aber all solchen Streit gänzlich vor diesmal vor-
bey gehen/ vnd dahin gestalt sein lassen: Vnd wollen dahinge-
gen/das ein jeder/ er sey/wer er wolle/es sey ein ganz Corpus, o-
der nur einer/oder mehr privati, das halte/gelte/vnd zahle: wes-
sen er sich in seinen Brieffen vnd Siegeln/sie lauten ober bahr
ausgelichene Gelder/ Keuffe/ Wiederkeuffe/ Pfandschillinge/
vnd wie sie wollen/verobligiret vnd verpflichtet. Dann/es wird
doch keiner/jehiger zeit Geld auffgelehnet haben/der solches nicht
mit Nutzen hinwider außzubringen gewust hette. Ja/ der weit
mehrter theil/wird hiervor solche Brieff vnd Siegel/die auff alt
Geldt gelautet/ eingelöset/ vnd also keinen Schaden hievon ent-
funden haben.

Bar auß
gelichene
Gelder/
Keuffe/
Wieder-
keuffe.

Brieffe
so alt gelt
gelautet/
eingelöset

Denn solten Wir vns eine/oder die andere/von den streiti-
gen Meynungen/de temporibus Contractus, vnd solutionis,
belieben lassen: Vnd dannenher einen oder den andern regress/
wider den/der solch Geld zuvornhin außgezehlet/verstattet/wür-
de sich diß Ding/in infinitum hierinnen erstrecken/ vnd des
Rechtens/fechtens/flettens/Hadders vnd Streits/kein auffhö-
rens/Ende noch masse seyn. Welches a er in keinem wolbe-
stelltem Regimente zu dulden/niemanden auch frommen würde/
als den Procuratorn vnd Advocaten. Denen Wir gleich-
wol sonst/ vnd ohne derselben Weitleufftigkeit im Lande/ ihre
Auskommen wol gönnen. Ja/wenn es vmb vnd vmb lähme/
würde es endlich auff Außländische hinaus lauffen/wider welche
den vnserigen/der Regress/vnzugelassen. Darumb dieses das
sicherste/vnd zum Frieden erreichende Mittel.

B ij

Belan-

Belangende aber die / in Krahmern / in diesem Jahre ge-
machte Schulden / darüber keine Beschreibung ausgegeben /
Schulden fanden Krahmern / oder auch andern / die auff Register geborget /
oder auff mehr nicht / als vor fünff / in den Registern stehende Thaler / ein
Register Reichsthaler / oder vier und zwanzig Groschen / der Art / wie ob spe-
und Rech- cificeret / passiret werden.
nung ge-
borget.

In fünffigen Fällen aber / sol sich ein jeder / nach diesem Edict /
in seinen Contracten, Handel und Wandel reguliren und
richten.

Alle auch / die Unfernt wegen / Gerichte und Rechte besit-
zen / sollen dieses auch unwandelbar / in Verabschendung der
Sachen / auch Urtheil und Recht sprechen : also erfolgen.

Were es denn aber auch Sache / das einige Beschreibung
fürfahme / darinnen keine gnugsame Versicherung / ge-
und was gestalt / oder in was Sorten / und Valor / die Wieder-
Bezahlung gethan werden solle (welches doch bey dieser durchtrie-
benen Welt / nicht leichtlich zu vermüthen / und die Partien / wol-
ten sich hierober nicht einigen : So mögen sie / die jenigen / die der
Sachen competentes Iudices seyn / zum Rechtlichen Austrage
verwiesen. Aber / was also erkand / sol keines weges zum praju-
ditz in denen Fällen angezogen werden / in welchen eine gewisheit
wegen des Valors / und werths der Münzen / aus den obligatio-
nibus und Hauptverschreibung zu vernehmen.

Nach dem aber nun / vermittelst Göttlicher Verleyhung /
durch gegenwertige Edict, das Münzwesen hinwiderumb seinen
richtigen Lauff oberkompt / so ist auch von nöthen / zu gleich dahin
zu sehen / und embsig darnach zu trachten / daß es auch hinwider-
umb / mit dem Werthe aller dinge / zu dem alten Stande gerich-

Wie es mit dem verkauffe gehalten werden : Also / das vor einen guten Groschen /
so viel hinwider zuerkauffen / als zuvorhin umb sechs : Das auch
gehalten im allerhem das jenige / was zuvorhin fünf Thaler goltten / jetzt
werden umb einen gegeben werden sol.

Hiera

Hier auff wollen Wir nun an vnserm Orte/ein gebühren
des wachendes Auge haben/ vnd daß der Vnter Magistrat jedes
Orts/dasselb auch mit aller embsigkeit/ohne fehl erfolg: Wollen
Wir ihnen hiermit alles Ernjes/aufferleget/ eingebunden vnd
b. f. h. n. h. b. n.

Wir würden auch mit denen / die von neuen / eine oder die
andere Exorbitantz hierwider einreissen liessen: gar nicht ten-
nen zu Frieden sehn.

Darumb sich ein jedweder/omb so viel mehr/in acht zu neh-
men/wissen wird.

Vnd sonderlich ist vns dieses nicht zu gedulden / wann sich ^{Gilden}
ganke Gilden/ der Tuchmacher/der Schuster/vnd andere / wie ^{als Tuche}
auch wol eine ganze Gemeinde/ mit einander verknüpfen / vnd ^{macher/}
verbinden wil / Vor ein Stein Wollen / oder aber / Vor ei- ^{Schuster}
ne Haut: oder auch vor ein Scheffel Weissen/Rocken/Gersten/ ^{vnd ande-}
Hafern / vnd anderes Getreydiges: nicht mehr / als was ihnen ^{re sollen}
gefellig / zu bedruckung des Adels/vnd des Landesmannes / zu zah- ^{sich nicht}
len: Die jenigen auch/welche in Betrachtung der Billigkeit/ein ^{mit ein-}
mehrers thun/vnd außzehlen: ihres gefallenis / zu straffen/wie wir ^{ander ver-}
wol wissen / daß es ein Zeitlang / fast aller Orter im Lande/auch ^{binden.}
wol allhie in den Residentien also ergangen.

Solte vns auch hinforter / der gleichen mehr / bestendtg fürkom-
men: Wollen wirs / mit dem Rathe / jedes Orths / darumb / daß
er also fahrlässig / mit den Sachen umbganzten / nicht aber mit
der Gemeinden/oder einer / oder mehr Zunftten zuthun haben.

Es wil auch von nöthen sehn / daß der Vnter Magistrat je-
des Orts/vnsänmlich / auff gute Ordnung / wegen des Fi- ^{Fisch vnd}
Fleischmarktes / des Backens vnd Brauens/auch auff eine ge- ^{Fleisch}
wisse Taxen/darnach der Handwerker sein Arbeit: der Kra- ^{Kauff/}
mer seine Mahren / zu geben / auch seinen Lohn anzuschlagen / ^{Backen}
vnd wie es die Nothturfft weiter erheischet / verdacht seye. ^{vnd Bra-}
^{wen.}

Bis

Da

Damit der Adel/und Bawren /In verbleibung dessen /da-
her nicht Anlaß nehmen/die in Städten/hinwiderumb/mit demel/
was sie von ihren Zuwachse zu verkauffen haben/im Kauff zu v-
bersetzen.

Inner vnd außser Märkten/was er immer hat/in die Städte zu bringen/
vñ außser Märkten/was er immer hat/in die Städte zu bringen/
Märkte vnd außser Märkten/was er immer hat/in die Städte zu bringen/
keinen wercker/auch Krahmer /hiermit ganz vbermachtet. Also auch/
Sremb- das billich /alle ihre Zunfften vnd Gilden/auff gehoben worden
de geweh wehren. Welches auch nochmaln/wo sie sich nicht anders schiz-
ter werde cken/wol nothwendig wird geschehen müssen.

Es sollen aber auch /auffm gegentheile /Adel vnd Baw-
ren/alles Ernstes/hiermit/durch Uns /anermahnet seyn: sich
verkauf- auch ihres theils / aller Billigkeit zu befeissen. Dann sonst
fen. verderben sich die Stände vnter einander/selbsten /welches vber
kurz /auff eine total ruin, vnd gäncklichen Vntergang des Lan-
des /hinnauß lauffen muß.

Wir wollen auch/hinforter/keine andere Münze /als des
heiligen Römischen Reichs Schroot/vnd Korne gemesse/in vn-
sern Landen/vberall/selbsten schlagen/oder andere schlagen las-
sen.

Beschließlich/wiel auch noch niemaln/einige Gesäße / also
verfaßt vnd versehen worden: Daß sich nicht also balden / aller-
hand List / vnd Vnterschleiff /hervor gethan / vnd sehen haben
Straffe lassen solte: Als befehlen Wir /aller Vnter Obigkeit/von der
der Ver- Höchsten an / bis zu der Niedrigsten/auff alle solchen Verlauff/
brecher. gute / fleissige Acht zu geben, auch solches Böses zu stewarten/wie-
der die Verbrecher/mit vnnachlessiger/harter Straffen / zuver-
fahren: Vnd sonderlich/da hierauf/etwa neue Wipperey / oder
Kipperey entstehen solte.

Ein jeder auch/der da sieht/hört / oder vernimpt / daß diß
Vnser Edict / von einem/oder dem andern/vbertretten werden
wolle:

wolle / **S** / beyder Pflichten / damit er Uns / vnd dem Lande ver-
wand / solches / ohne seumen / ohne alles / der Personen des Ueber-
tretters Ansehen / der Obrigkeit des Orts / anzuzeigen / schuldig
seyn. Davor er / den sechsten Pfennig / von der Straffen / so da-
her gefellet / zu gewarten hat.

Solches alles vnd jedes / haben Wir / Churfürst George
Wilhelm / zu Brandenburg / vnserer Lande vnd Leute Heyl / vnd
Wolffahrt / alleine / hierunter suchende / wolbedächtigt / hiermit
auffsetzen wollen.

Dessen zu Vhrkund / ist gegenwertig Edict, vnter vnserm
auffgedrucktem Secret außgangen / vnd publiciret worden. Ge-
schehen zu Colln an der Spree / am Newen Jahrs Tage / Im
Jahre Christi / 1623.

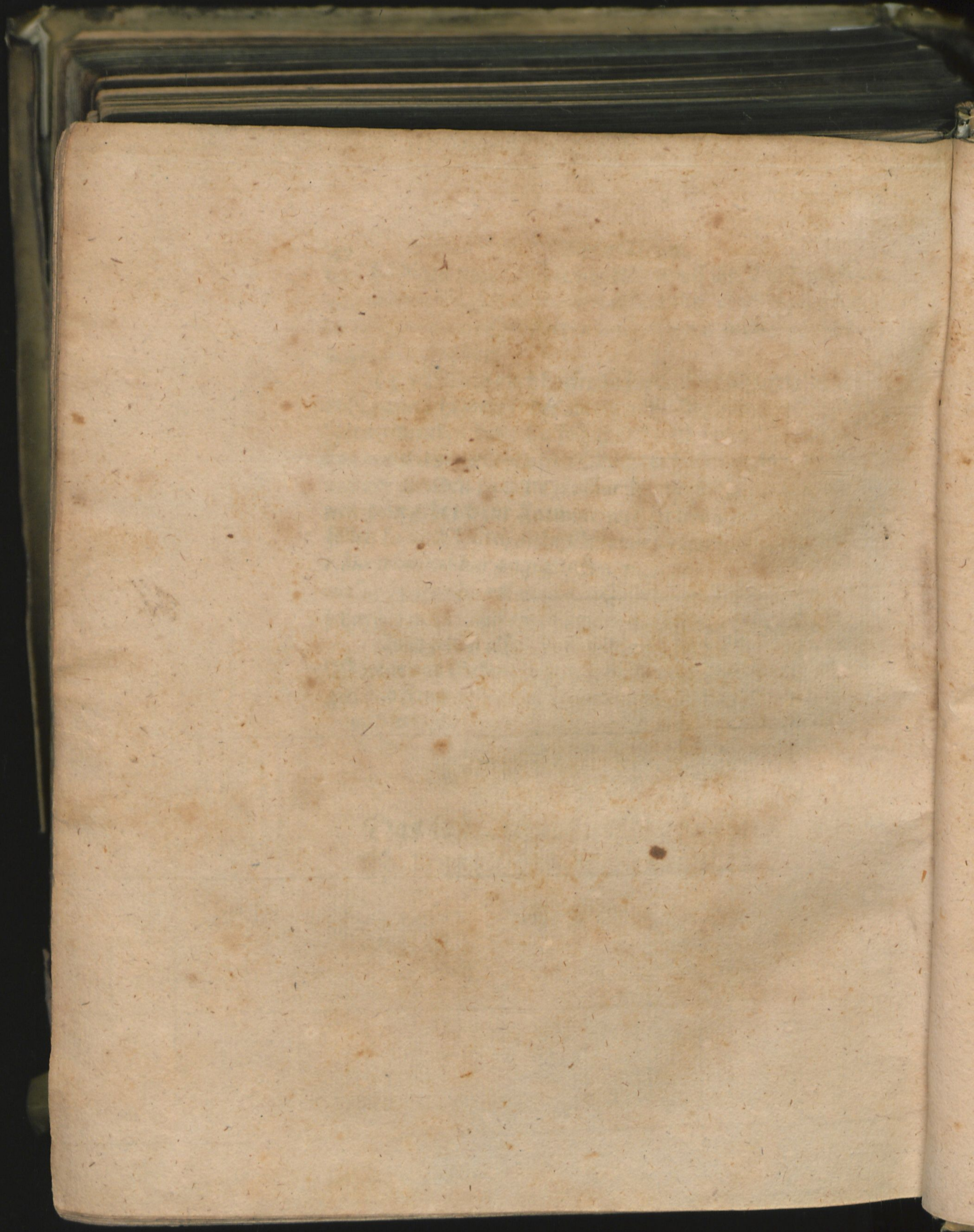
L. S.

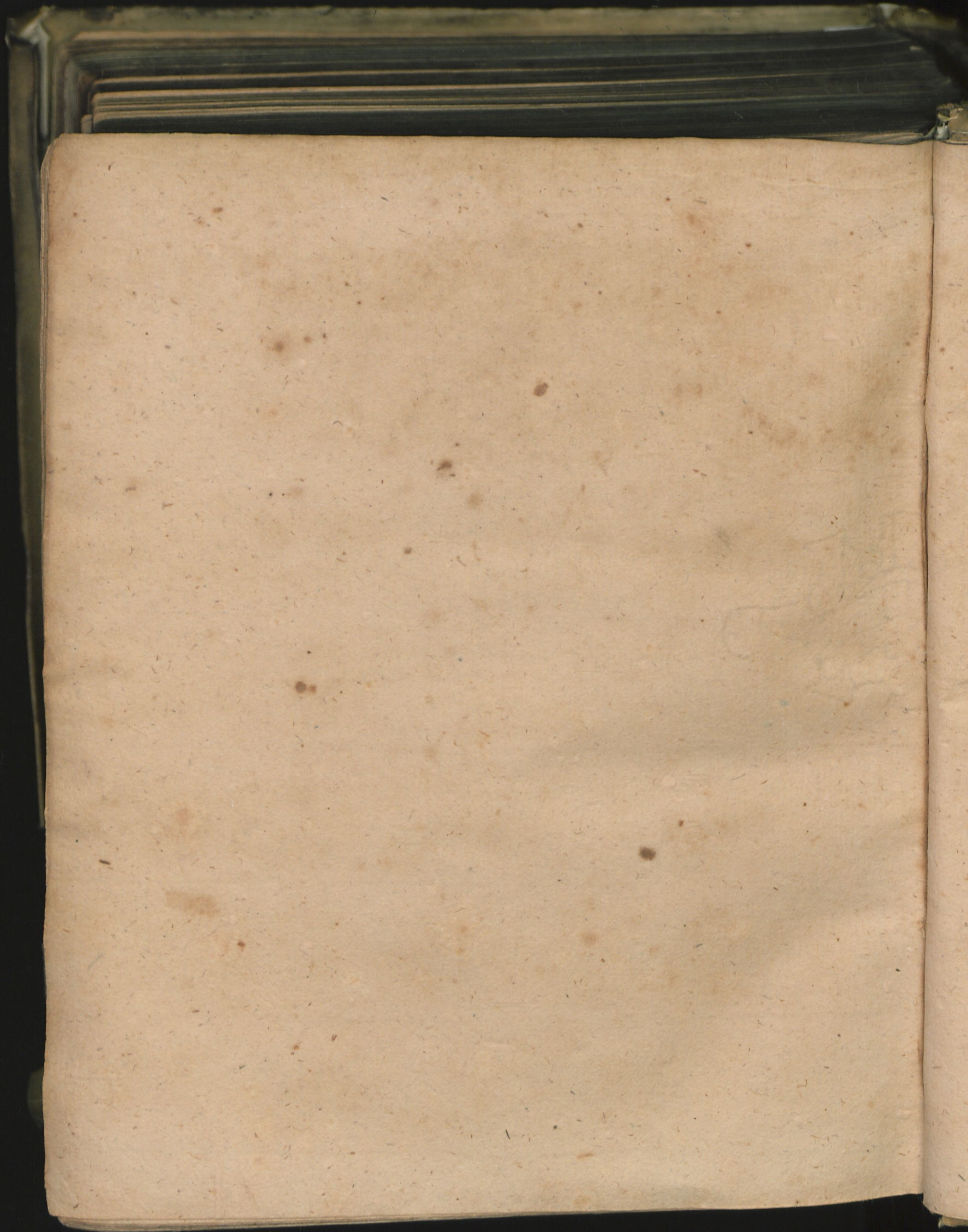
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to fading and the texture of the aged paper.

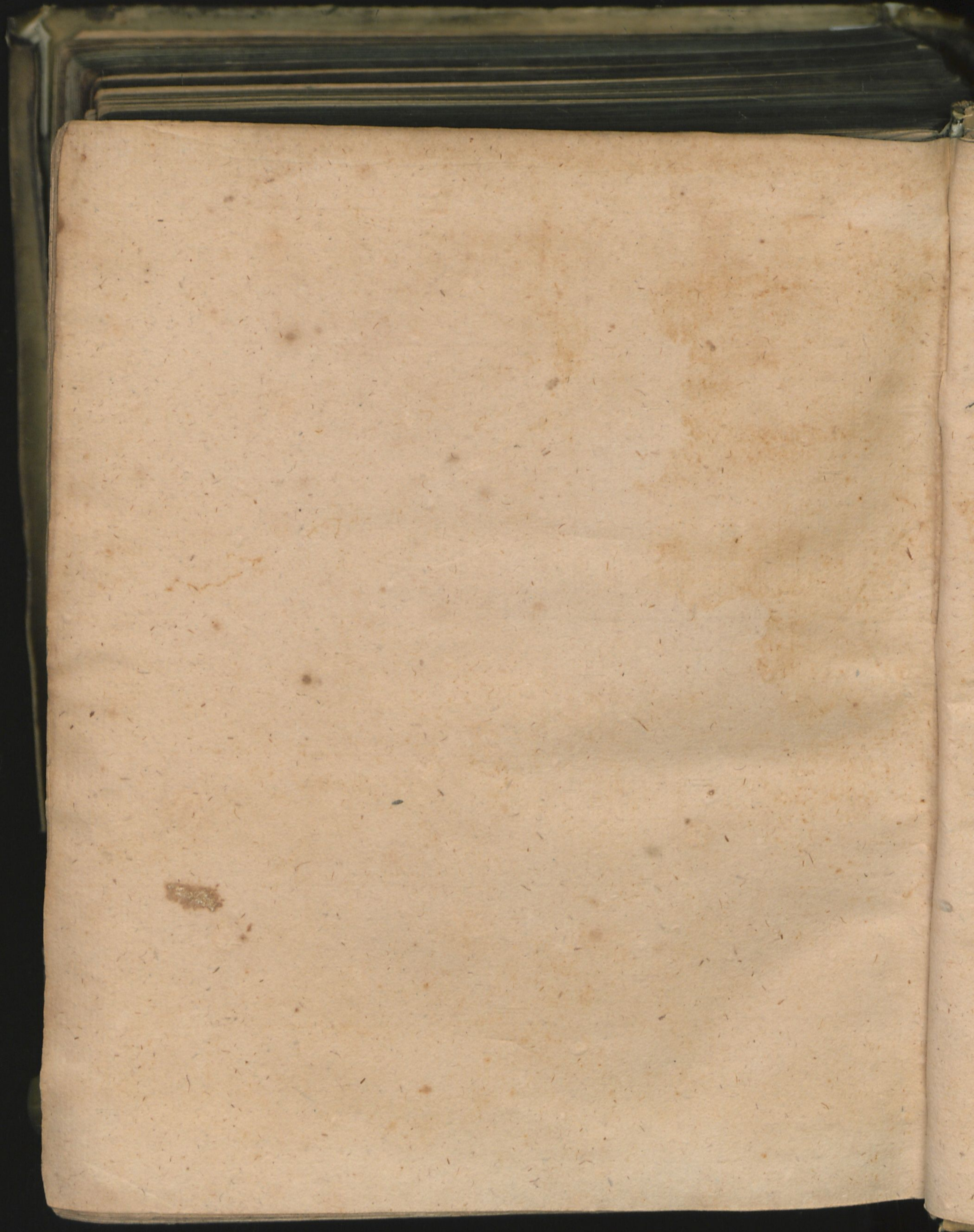
21

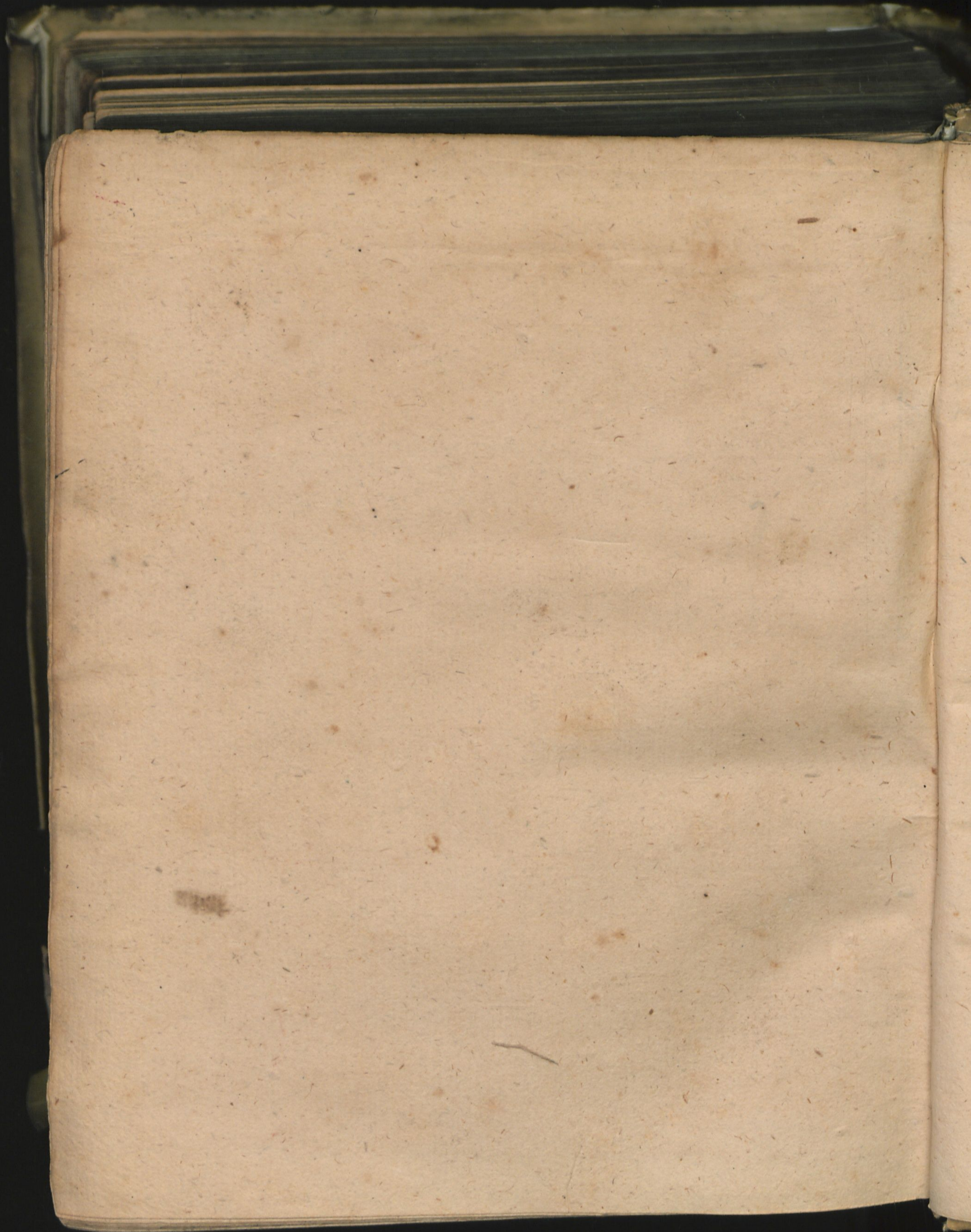




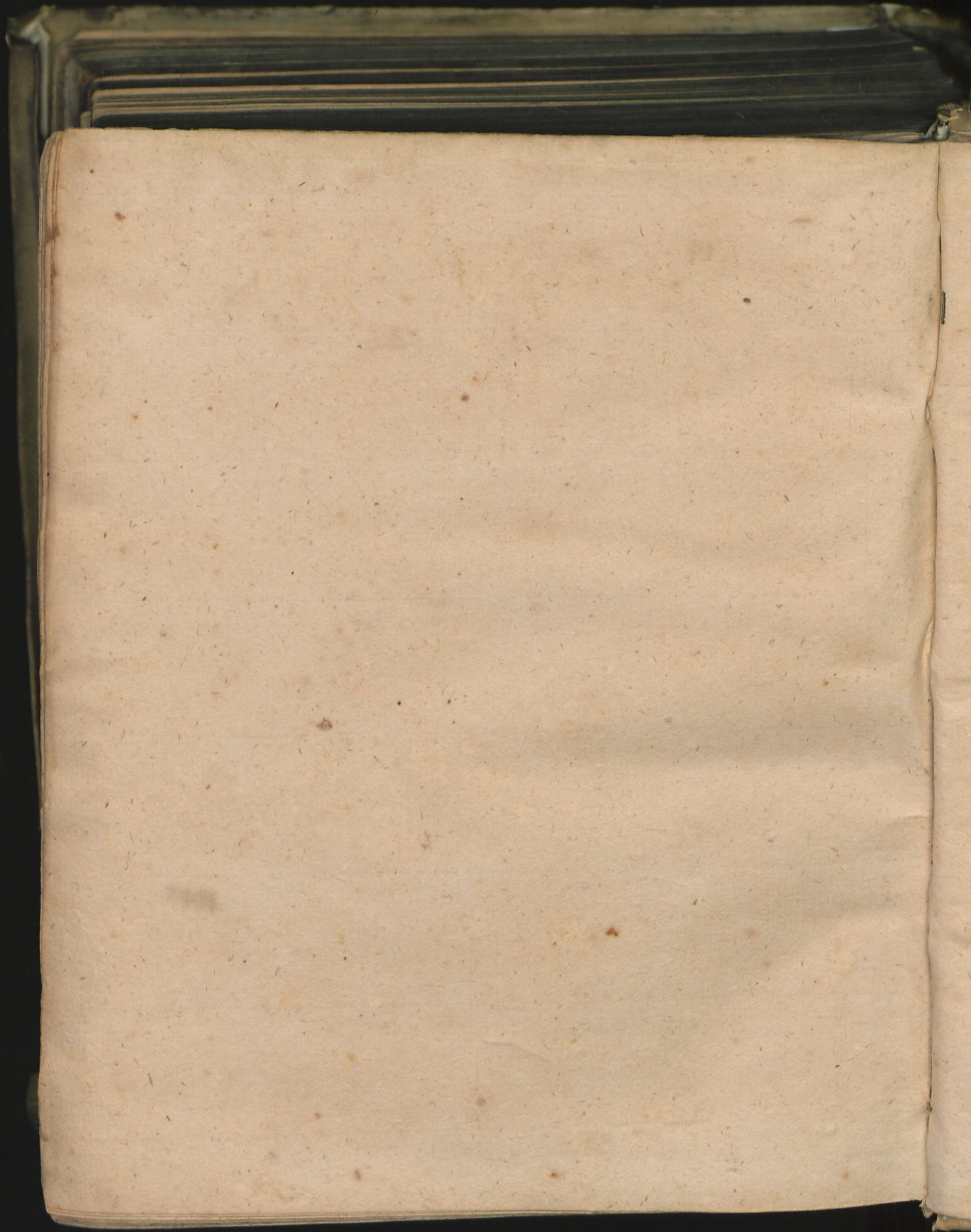




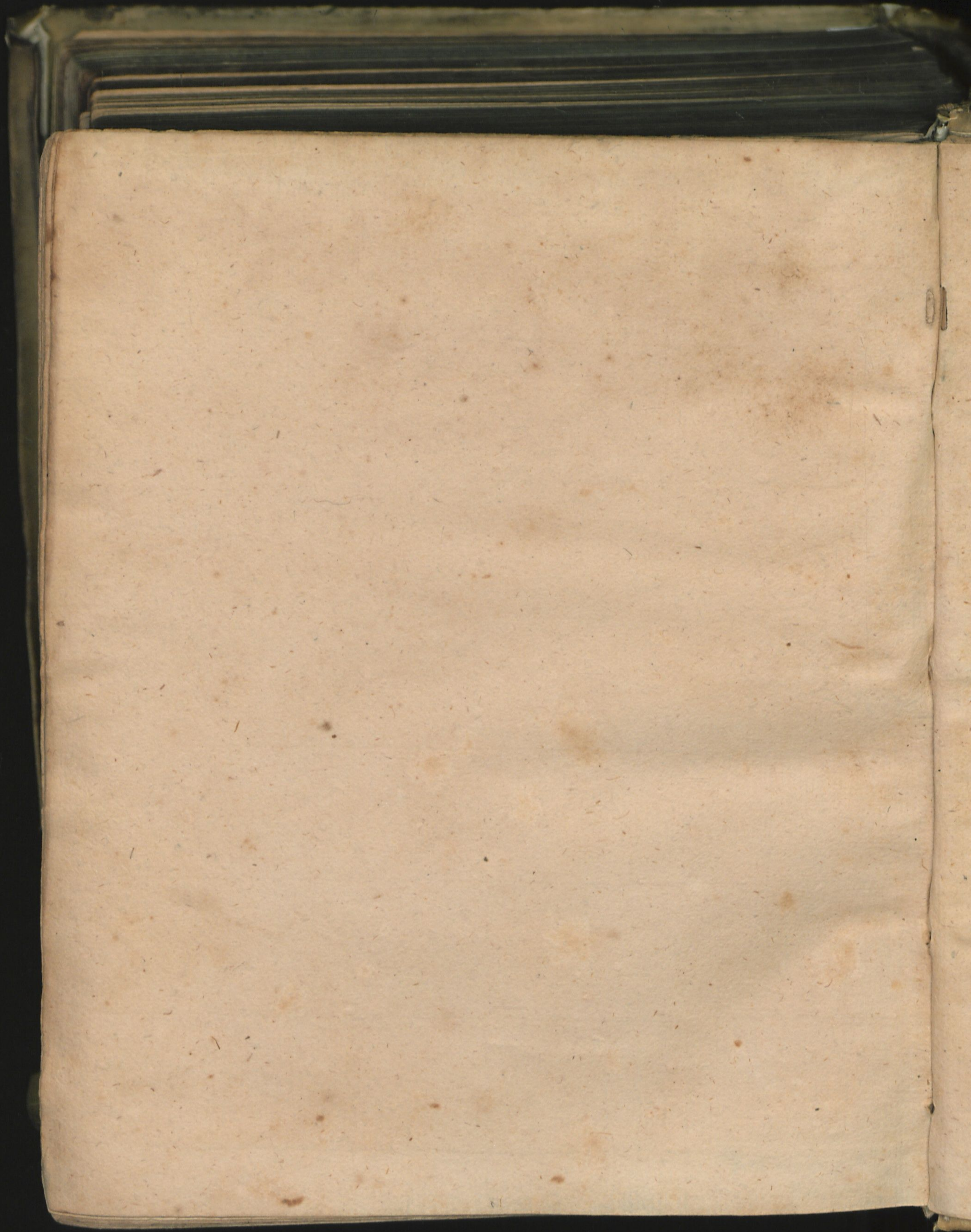




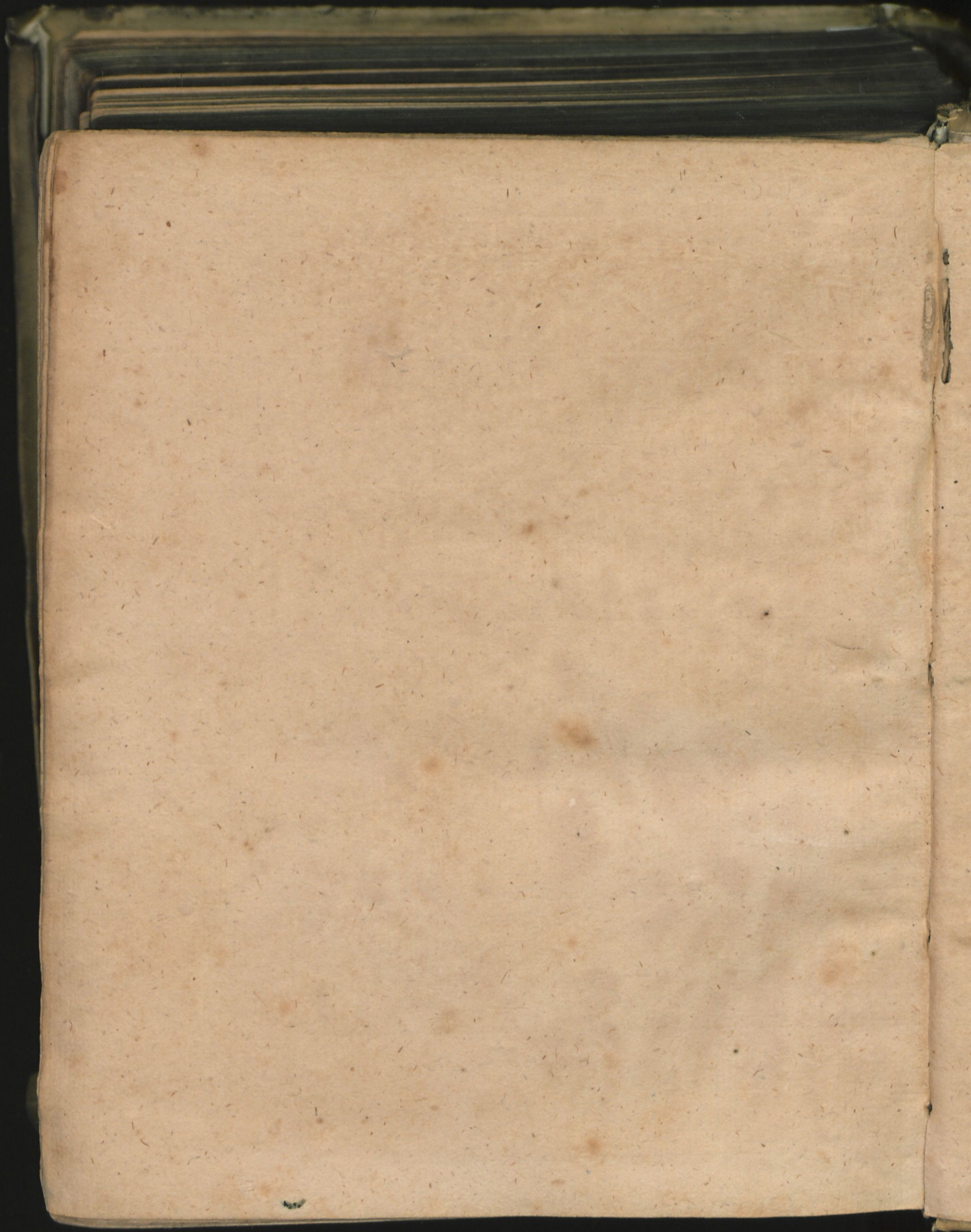








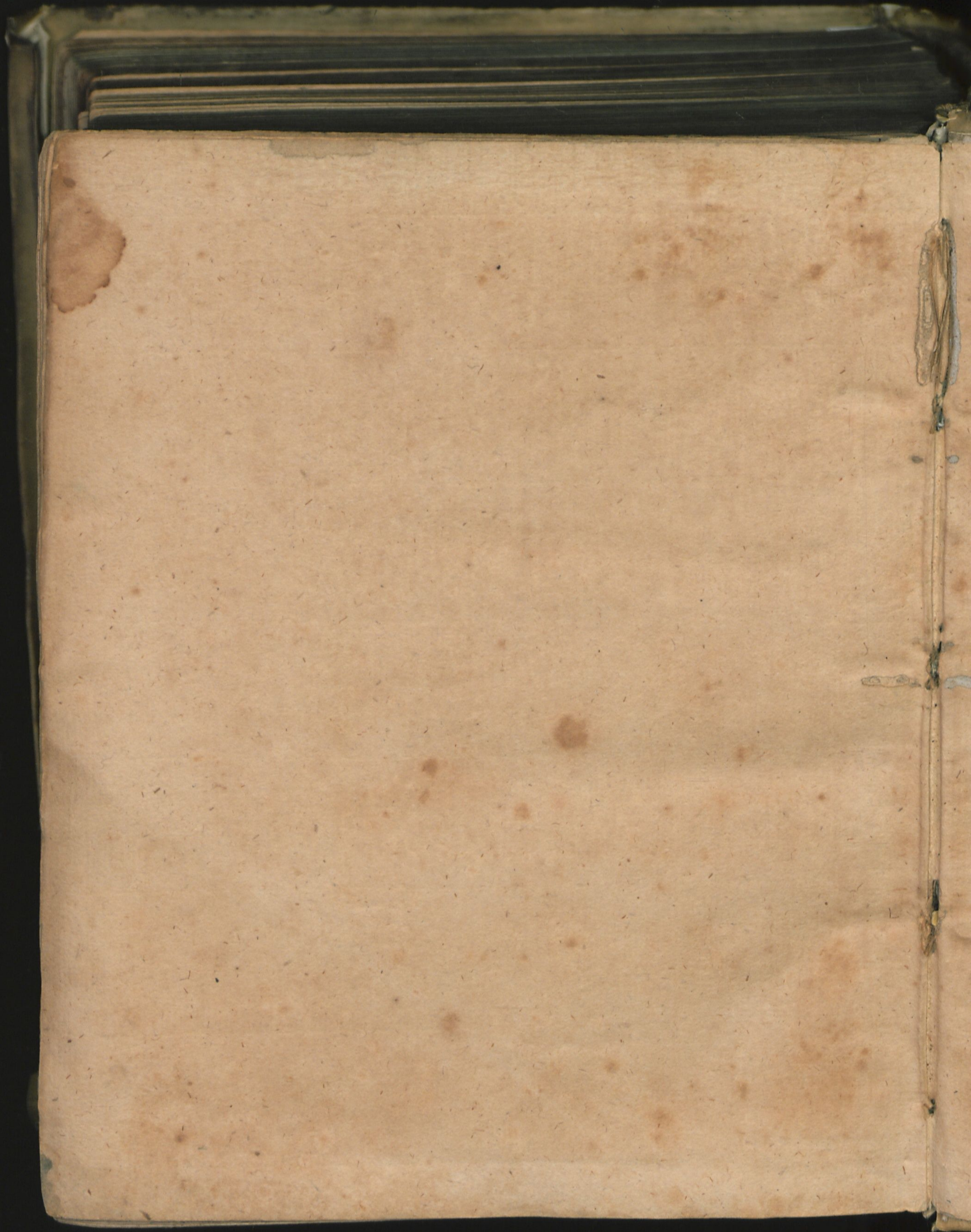














Ld 1311.

ULB Halle 3
003 312 100

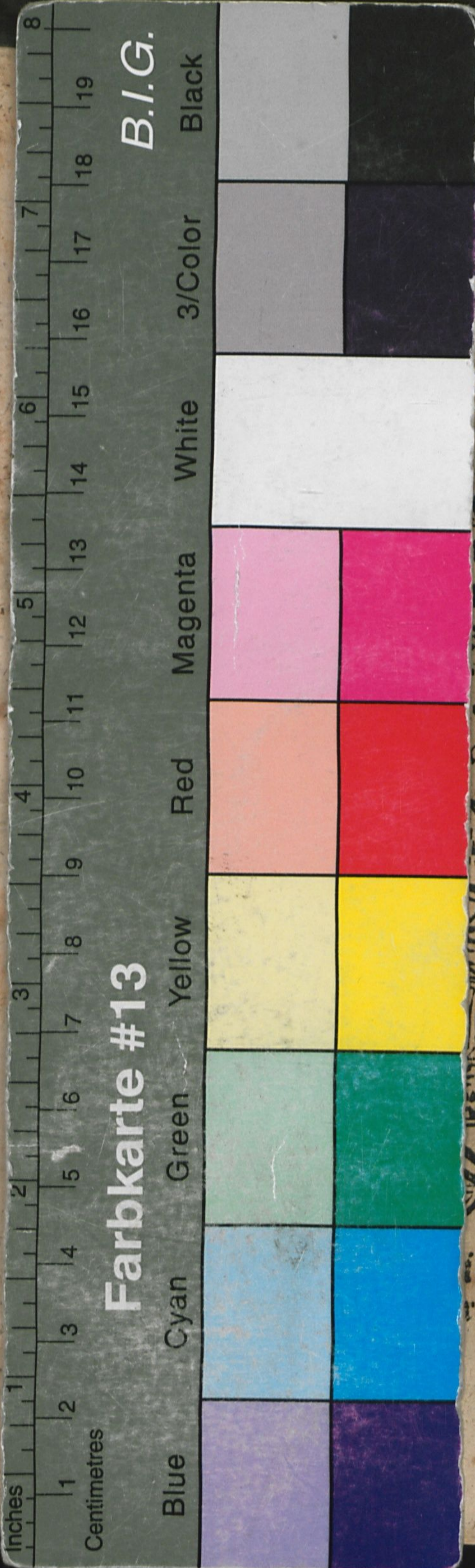


sb.

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]





ICT

74

von Gottes

Wilhelms / Marggraffens
en Römischen Reichs Erz-
s/ in Preussen/ zu Göllich/
mern/ der Cassuben/Wen-
Grossen / vnd Jägerndorff
u Nürnberg/vnd Fürstens
der Mark/vnd Ka-
s zu Kavenstein.
/ der von Frembden/ oder
Unsern Landen/ Handel
allenthalben zu achten.



in/ durch George Kungen
risti 1, 6 23.

